

Zertifizierung von Systemböden durch die System-Flooring EWIV

Für die technische Überwachung beispielsweise von Kraftfahrzeugen gibt es mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse staatliche Gesetze und festgelegte Abläufe. Stellen Sie sich vor, es gäbe diese technische Überwachung von Kraftfahrzeugen nicht. Zwar würde dies beim selbstverantwortlichen Kraftfahrzeughalter zu keiner wesentlichen Änderung hinsichtlich dem Zustand seines Fahrzeugs führen, dennoch müsste unstrittig mit erheblichen zusätzlichen Gefährdungen im Straßenverkehr gerechnet werden. Sei es aus Unwissenheit, aus Ignoranz, erhöhter Risikobereitschaft oder gar aus rücksichtslosem Gewinnstreben.

Staatliche Regelungen werden nur dann getroffen, wenn ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere beim Vorliegen von „Gefahren für Leib und Leben“. Im Bauwesen beschränkt sich das öffentliche Interesse auf die Aspekte der unmittelbaren baulichen Sicherheit und gesundheitlichen Auswirkungen. Diese werden hoheitlich in Gesetzen, Bauordnungen und über bauaufsichtliche Regelungen (z.B. Bauregelliste) festgeschrieben.

Dem Gesetzgeber berührt es aus baurechtlicher Sicht nicht, ob ein Teppich nach zweimonatiger Nutzung durchgelaufen ist oder Fliesen von der Wand fallen. Hierbei handelt es sich um Fragen aus dem so genannten privatrechtlichen Bereich auf der Grundlage von BGB, VOB und den „Regeln der Baukunst“, welche in Normen (DIN, EN, ISO, etc.), sonstigen Regelungen wie Zunftgebräuchen (z.B. Tegernseer Gebräuche für die Sortierung von Schnittholz), Verbandsrichtlinien (ZdB, BEB, BVS, etc.), Fachliteratur (Veröffentlichungen, Lehrbücher, Kommentare) oder auch Herstellerrichtlinien festgeschrieben sind. Die Vielfältigkeit ist dabei gewollt um jedweder technischen Entwicklung eine Chance zu bieten sich zu bewähren.

Zwangsläufig ergeben sich hieraus auch Unsicherheiten, die es erforderlich machen qualitative Eigenschaften wie auch besondere sicherheitstechnische Anforderungen für den Nichtfachmann erkennbar und nachprüfbar zu machen. Allgemeine Beispiele dazu sind etwa ein RAL-Gütezeichen oder ein GS-Zeichen. Das neuerdings in Verbindung mit „harmonisierten“ Europäischen Normen eingeführte CE Zeichen ist weniger als Qualitätskennzeichen geeignet (und als solches auch nicht vorgesehen). Es handelt sich dabei im schwerpunktmäßig darum, ein Produkte EU-weit in den Verkehr zu bringen und dessen Eigenschaften zu erfassen, zu klassifizieren und zu dokumentieren.

Bei einigen Bauprodukten ist es nach wie vor gängig Produkteigenschaften lediglich durch ein einmaliges Prüfzeugnis darzulegen. Man stelle sich den PKW vor, der lediglich vor Beginn der eigentlichen Produktion einer Prüfung unterzogen wird oder gar darauf verwiesen wird, dass der Nachbar ein ähnliches Auto habe und das funktioniere schließlich auch schon 10 Jahre ohne Mängel.

Im Bereich der Systemböden wurde auf der Grundlage der Europäischen Prüf- und Klassifizierungsnormen DIN EN 12825 „Doppelböden“ und DIN EN 13213 „Hohlböden“ eine spezielle Anwendungsrichtlinien erarbeitet, durch welche unter Berücksichtigung der in Deutschland gültigen Regeln der Technik und anhand der genormten Prüfverfahren die typischen Systembodeneigenschaften und deren Leistungsmerkmale beschrieben und entsprechend Anwendungsbereichen zugeordnet werden.

Gleichzeitig wird durch ein umfassendes Qualitätssicherungssystem ein durchgängiges Nachweisverfahren für Systemböden angeboten. Die Eigenschaften werden dabei in einer Erstprüfung erfasst und im Rahmen der im geregelten Betriebsablauf üblichen Prüfungen einer laufenden Eigenüberwachung unterzogen. Halbjährlich werden in einer Fremdüberwachung die Eigenüberwachungsaufzeichnungen sowie stichprobenartig die Richtigkeit der Angaben überprüft. Dadurch entsteht eine effektive und durchgängige Qualitätssicherungslinie, die gegenüber dem Nutzer durch ein immer aktuelles Zertifikat der Überwachenden Stelle dokumentiert wird.

Um hierfür in einen kompetenten Ablauf zu gewährleisten wurde mit der System-Flooring EWIV (SFE) eine spezialisierte Institution geschaffen.

Durch die europäische Rechtsform „EWIV“ wurde neben der europaweiten Ausrichtung auch der Unabhängigkeit der Institution SFE Rechnung getragen, da mit dieser Rechtsform von vorneherein keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden werden kann.

Durch die SFE werden seit ihrer Gründung im Jahre 2001 schwerpunktartig für den Deutschen Markt mittlerweile mehrere hundert Doppelboden- und Hohlbodensysteme laufend zertifiziert.

Durch die SFE wird darüber hinaus die Fortschreibung der nationalen und internationalen Normung verfolgt und aktiv mitgestaltet.